

Kundmachung

über die Wahl des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal der TU Wien

im Betrieb: Technische Universität Wien; 1040 Wien, Karlsplatz 13

1. In den Betriebsrat sind ~~14~~ Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt neben einem Ausdruck der Wahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319) im

Büro des Betriebsrats f.d. Allg. Personal; 1040 Wien, Wiedner-Hauptstraße 7 (Goldenes Lamn).
NUR nach telefonischer Voranmeldung unter Nebenstelle 91401

zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen auf:

3. Einwendungen gegen die WahlrInnenliste können von jedem/jeder im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten ArbeitnehmerIn bis zum ~~4.11.2020~~ bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. Wahlvorschläge, die die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis ~~4.11.2020~~ bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens ~~18~~ ArbeitnehmerInnen unterzeichnet ist. Dabei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften von WahlwerberInnen nur bis zu einer Höhe von ~~9~~ angerechnet. Eine/der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als VertreterIn desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.

5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom ~~13.11.2020~~ angefangen im

Büro des Betriebsrats f.d. Allg. Personal; 1040 Wien, Wiedner-Hauptstraße 7 (Goldenes Lamn).
NUR nach telefonischer Voranmeldung unter Nebenstelle 91401

zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

6. Die Stimmabgabe findet

18. und am 19.11.2020	im Besprechungszimmer, A 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 7 Erdgeschoss (neben dem Büro des Betriebsrats)
von 8:00 bis 17:00 Uhr	statt.

Zusätzlich wird allen Beschäftigten die Möglichkeit geboten, mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe eines oder mehrerer WahlwerberInnen zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die WählerIn in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren, unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschließend vor dem/der WählerIn ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

* nicht Zutreffendes streichen

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt. *

~~Für die Stimmabgabe wird gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom~~ ~~kein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt und das Ausmaß der freien Stimmzettel mit~~ festgelegt. *

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes, Krankheit, infolge der Ausübung ihres Berufes oder anderer wichtiger ihrer Person betreffende Gründe am Wahltag (an den Wahltagen)

an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können bis spätestens **10.11.2020** bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgearbeiteten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der WählerIn schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit dem vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsetzung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens

am **19.11.2020** bis **17:00** Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch nur wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind: 1. **Günter Bernhard Steininger**.....

2. **Andreas Steiner**.....

3. **Ewa Vesely**.....

Ersatzmitglieder: 4. **Thomas Pitlik**.....

5. **Heinz Kaminski**.....

6. **Helmuth Oswald**.....

Ort, Datum: **Wien, am 22.10.2020**.....

Unterschrift:


 Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes

Kontakt: **Günter Bernhard Steininger, ACIN/E376, Gubhausstr. 27-29**

September 2005